

2. Dez. 1960

245

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BetrVG §§ 18, 19

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber, der die Betriebsratswahl rechtzeitig angefochten hat, hat grundsätzlich ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob der Betriebsrat ordnungsmäßig gewählt worden ist.
2. Auch für die Frage der Anfechtbarkeit einer Betriebsratswahl sind Motivirrtümer auf Seiten der Wähler in der Regel unbeachtlich.
3. Den Gewerkschaften ist es erlaubt, sich im Rahmen des § 19 BetrVG in die Vorbereitungen zur Betriebsratswahl einzuschalten, Wahlpropaganda zu betreiben und auf ihre Mitglieder - sogar unter Androhung des Ausschlusses - dahin einzuwirken, daß diese keine Listen konkurrierender Gewerkschaften oder anderer politischer Gruppen unterstützen.
4. Es bleibt unentschieden, ob der Ausschluß auch für den Fall angedroht werden kann, daß es sich um Listen handelt, die nicht als gegnerische Listen gegenüber der Liste der betreffenden Gewerkschaft und nicht als Listen, die gegen die Interessen der betreffenden Gewerkschaft verstoßen, zu werten sind.

Aktenzeichen: 1 ABR 20/59

Beschluß des BAG vom 2. Dezember 1960

LAG Düsseldorf.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 520/59  
1 Sa 147/59 Mainz

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
1. Dezember 1960

gez. Weinrich,  
Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Kutschbach für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Amtes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 8. September 1959 - 1 Sa 147/59 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt das beklagte Amt.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 20/59

4 BV Ta 7/59 Düsseldorf

835

Verkündet  
am 2. Dezember 1960

gez. Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1960 durch  
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger  
sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Eichler  
beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerden des Betriebsrats und der Ortsverwaltung Ratingen der IG Metall werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 1959 - 4 BV Ta 7/59 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1959 - 3 BV 7/59 - aufgehoben.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragstellerin sind 98 Arbeitnehmer beschäftigt, die das aktive Wahlrecht für die Wahl des Betriebsrats haben. Von ihnen sind 80-90 % in der IG Metall organisiert. In den früheren Jahren war die Betriebsratswahl durchgeführt worden, nachdem in einer Betriebsversammlung eine einheitliche Liste aufgestellt worden war. Auf dieser Liste kandidierte außer Angehörigen der IG Metall auch ein Angehöriger der Christlichen Gewerkschaftsbewegung (CGD), M . M gehörte dem Betriebsrat an, dessen Amtszeit im Jahre 1959 ablief.

Im Jahre 1959 wurde neu gewählt. In getrennten Abstimmungen beschlossen die Belegschaftsmitglieder, von der Gruppenwahl abzusehen und die Gemeinschaftswahl durchzuführen. Die Liste für die Betriebsratswahl wurde in einer Versammlung aufgestellt, zu der die Ortsverwaltung der IG Metall diejenigen Belegschaftsmitglieder der Antragstellerin aufgerufen hatte, die der IG Metall angehörten. Die Einladungen zu dieser Versammlung waren den IG Metall-Mitgliedern in deren Wohnungen gesandt worden. In dieser Versammlung gab der Bevollmächtigte der Ortsverwaltung der IG Metall den Versammelten ein Rundschreiben des Vorstandes der IG Metall bekannt, das an alle Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen gesandt war. In diesem Rundschreiben heißt es:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



"Bezeichnung der Wahllisten.

Die Wahlvorschläge der IG Metall laufen alle unter dem einheitlichen Kennwort "Liste der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". In allen Betrieben stellen sich unsere Kollegen nur auf den Listen der IG Metall zur Wahl.

Kandidatur von Mitgliedern auf Listen außerhalb der IG Metall.

Es ist damit zu rechnen, daß bei den Betriebsratswahlen 1959 die DAG, die CGD und andere politische Gruppen sich um die Aufstellung von Wahlvorschlägen bemühen.

Ein Mitglied unserer Organisation, das auf einer Liste außerhalb der IG Metall kandidiert, muß mit einem Verfahren nach § 29 unserer Satzung rechnen. Allen Mitgliedern, die auf einer Liste außerhalb der IG Metall kandidieren, ist diese Konsequenz deutlich zu machen. Dies gilt auch für Mitglieder, die gegnerische Listen unterschreiben."

Der in dem Rundschreiben erwähnte § 29 der Satzung der IG Metall betrifft das Ausschluß- und Feststellungsverfahren. § 9 der Satzung bestimmt, daß der Vorstand der Gewerkschaft ein Mitglied ausschließen kann, wenn es nachweislich die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen die Satzung verstößt sowie sich beharrlich weigert, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung Folge zu leisten. Unmittelbar mit dem Ausschluß enden nach diesem § 9 der Satzung alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes. § 3 Nr. 3 Satz 2 der Satzung bestimmt: "Mit der Beitrittserklärung, der Bezahlung des Beitrittsgeldes und des ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der Gewerkschaft als für sich verbindlich an .....".

In der Versammlung der in der IG Metall organisierten Belegschaftsmitglieder der Antragstellerin wurde von diesen eine Vorschlagsliste aufgestellt, die als einzige bei der Wahl vorlag. Ihnen war von dem Bevollmächtigten der Ortsverwaltung der IG Metall bekannt gemacht worden, daß derjenige, der auf einer Liste der CGD kandidieren



- 4 -

würde, damit rechnen müsse, aus der IG Metall ausgeschlossen zu werden.

Eine weitere Vorschlagsliste wurde nicht eingereicht. Auch fand eine Betriebsversammlung vor der Wahl nicht mehr statt.

Bei der Betriebsratswahl wurden nur Mitglieder der IG Metall in den Betriebsrat gewählt. Das Wahlergebnis wurde am 15. April 1959 bekannt gemacht. Am 28. April 1959 beantragte die Antragstellerin beim Arbeitsgericht im Wege der Wahlanfechtung, die Wahl für ungültig zu erklären. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben diesem Antrag entsprochen. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen. Mit ihr erstreben der Betriebsrat und die Ortsverwaltung der IG Metall die Aufhebung der Beschlüsse erster und zweiter Instanz und die Abweisung des Antrags. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. 1) Das auch im Beschlußverfahren notwendige Rechtsschutzinteresse ist gegeben. § 18 BetrVG bestimmt, daß zu den Anfechtungsberechtigten der Arbeitgeber gehört. Besondere Voraussetzungen sind an sein Anfechtungsrecht nicht geknüpft. Der Gesetzgeber erkennt damit an, daß der Arbeitgeber in jedem Fall ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, ob der Betriebsrat in seinem Betrieb ordnungsmäßig gewählt ist oder nicht. Daß durch die Wahlanfechtung seitens des Arbeitgebers unrechtmäßig in die Verbandsautonomie einer Gewerkschaft eingegriffen würde, wenn die Anfechtung auf eine durch diese Gewerkschaft vorgenommene unzulässige Wahlbeeinflussung gestützt ist, ist entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerden nicht anzuerkennen.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Arbeitgeber die Anfechtung nur zu dem Zweck erklärt, um eine ihm erwünschtere Zusammensetzung des Betriebsrats herbeizuführen. Der Arbeitgeber muß mit dem Betriebsrat zusammenarbeiten. Es kann ihm deshalb nicht gleichgültig

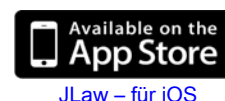


sein, wie der Betriebsrat zusammengesetzt ist. Deshalb kann es dem Arbeitgeber nicht verwehrt sein, die Wahl anzufechten, falls Anfechtungsgründe vorliegen, gleichgültig, wie diese beschaffen sind. Dasselbe Recht ist übrigens einer Gewerkschaft zuzubilligen, wenn die bei ihr organisierten Kandidaten unterlegen sind, aber die Wahl unter wesentlichen Wahlverstößen leidet.

2) Die von der Antragstellerin geltend gemachten Anfechtungsgründe greifen nicht durch.

a) In erster Instanz hatte die Antragstellerin die Vermutung ausgesprochen, bei der Abstimmung über die Frage, ob Gruppen- oder Gemeinschaftswahl stattfinden solle, seien die Angestellten irrtümlich davon ausgegangen, daß wieder wie in den Vorjahren nach einer Einheitsliste gewählt werden würde. Es ist nicht klar, ob auch hiermit ein Anfechtungsgrund vorgetragen werden sollte. Das Landesarbeitsgericht trifft dazu in tatsächlicher Hinsicht keine Feststellungen. Es kommt hierauf jedoch auch nicht an. Es ist nicht behauptet worden, daß dieser Irrtum durch ein vorwerfbares Verhalten irgendeiner Stelle hervorgerufen worden wäre. Rein innere Vorstellungen, die objektiv unrichtig sind, berechtigen aber nicht zur Wahlanfechtung, wenn die Irrtümer nicht von Dritten in vorwerfbarer Weise hervorgerufen sind. Daran muß schon im Interesse der Rechtssicherheit festgehalten werden. Andernfalls wäre jedes Wahlergebnis letzten Endes gefährdet. Auch auf diesem Gebiet muß es deshalb bei dem allgemeinen Rechtsgrundsatz verbleiben, daß ein Motivirrtum unbeachtlich ist.

b) Der Senat hatte sich mit einer Wahlanfechtung wegen angeblich unzulässiger Wahlbeeinflussung bereits in seinem Beschluß BAG 4, 63 = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG zu befassen. In diesem Beschluß hat der Senat Grundsätze aufgestellt, die allgemeine Bedeutung haben. Auf diese Grundsätze kann sich jedoch die Antragstellerin zur Stützung ihrer Rechtsansicht nicht berufen, da der Sach-



- 6 -

verhält in jenem Fall von dem im Streitfall in entscheidenden Punkten abweicht.

Richtig ist zwar, daß sich § 19 BetrVG nicht nur gegen den Arbeitgeber richtet, sondern gegen jeden. Auch eine Gewerkschaft ist daran gebunden. Richtig ist weiter, daß diese Vorschrift sich nicht nur auf die eigentliche, abschließende Wahl, sei es Gruppen- oder Gemeinschaftswahl, beschränkt, auch nicht auf die Vorabstimmungen des § 13 Abs. 2 BetrVG. Bei so enger Auslegung würde die Vorschrift ihren Zweck verfehlen. Richtig ist schließlich, daß es nicht Pflicht des Anfechtenden ist zu beweisen, daß eine erfolgte unzulässige Beeinflussung das Wahlergebnis tatsächlich geändert hat. Vielmehr genügt allein die Möglichkeit einer solchen Änderung, die im Streitfall schon deshalb vorliegt, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unterstellt werden muß, M würde ohne die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Erklärungen wieder kandidiert haben und auch wieder gewählt worden sein. In Wahrheit ist er nicht gewählt worden.

Der Senat hat aber in der vorerwähnten Entscheidung keineswegs jede Wahlpropaganda für unzulässig erklärt. Er hat vielmehr eine sich in den Grenzen des § 19 BetrVG haltende Wahlpropaganda durchaus nicht mißbilligt, und er konnte das auch nicht tun, weil die Wahlpropaganda geradezu ein notwendiger Bestandteil einer jeden demokratischen Wahl ist.

Wenn der Senat aaO von Wahlbeeinflussung oder der Gefahr einer solchen gesprochen und freie unbeeinflusste Wahlen gefordert hat, so ist damit nur eine nach dem Gesetz unzulässige Beeinflussung gemeint gewesen, zumal auch das Gesetz (§ 19 Abs. 2 BetrVG) nichts anderes besagt. Es besteht weder die Notwendigkeit noch ein Anlaß, es enger auszulegen, als sein Wortlaut das zuläßt.

Verboten ist hiernach nur eine Beeinflussung der in § 19 Abs. 2 BetrVG genannten Art, mit der die Zufügung

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder das Versprechen von Vorteilen verbunden ist. Dagegen kann eine Beeinflussung, die nicht unter § 19 Abs. 2 BetrVG fällt, nicht als Wahlanfechtungsgrund angesehen werden.

Die vorstehend vertretene Ansicht wird übrigens von keiner Seite bekämpft; auch die Vorinstanzen und die Antragstellerin stimmen ihr zu. Streit herrscht jedoch darüber, welche Umstände hinzukommen müssen, um eine Beeinflussung unzulässig zu machen.

Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 19 Anm. 7 halten bereits eine wahrheitswidrige Propaganda gegen andere Kandidaten für eine unzulässige Wahlbehinderung. Es bedarf hier nicht der Entscheidung, ob dieser Ansicht nicht schon aus rein praktischen Gründen und solchen der Rechtssicherheit entgegengetreten werden muß; denn ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, daß den Gewerkschaften jede über die Beratung hinausgehende Mitwirkung an der Betriebsratswahl untersagt sei. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig. Dem Gesetzgeber des Jahres 1952 kann nicht unterstellt werden, nicht gewußt zu haben, daß sowohl vor 1933 wie nach 1945 die Betriebsratswahlen unter Mitwirkung der Gewerkschaften vor sich gingen. Wenn er diesen Zustand hätte ändern wollen – der sich selbst später aber tatsächlich nicht geändert hat –, so hätte er das gesagt. Das hat er aber nicht getan. Im Gegenteil hat er in § 2 BetrVG ausgesprochen, daß das Gesetz die Aufgaben der Gewerkschaften nicht berühren sollte.

Die Gesetzesmaterialien zu § 76 BetrVG ergeben, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, es also als feststehend – auch für die Zukunft – unterstellt hat, daß die Gewerkschaften auf die Wahlen in den Betrieben aktiv Einfluß nehmen. Es handelt sich bei der Regelung des § 76 BetrVG zwar um die Wahlen zum Aufsichtsrat. Angesichts der völlig gleichliegenden Rechtslage dieser Wahlen mit den Betriebsratswahlen ist aber kein Grund dafür ersichtlich, die Frage für diese Wahlen anders zu beant-

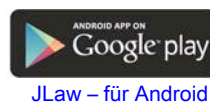


Bei beiden Arten von Wahlen herrschte im Bundestag Streit darüber, ob die Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht haben sollten. Darauf weist die Rechtsbeschwerde-Erwidern zutreffend hin. Im Ausschluß waren nun die Regierungsparteien mit ihrer Auffassung durchgedrungen, daß den Gewerkschaften (bei den Aufsichtsratswahlen) kein Vorschlagsrecht zukommen solle. Im Ausschlußbericht (BT-Drucks. 1. Wahlp. Nr. 3585 Seite 17) wird dazu bemerkt, es sei tragbar, daß die Gewerkschaften kein Vorschlagsrecht hätten, zumal

"eine im Unternehmen repräsentativ vertretene Gewerkschaft die Möglichkeit haben dürfte, über die Betriebsräte oder über ihre Mitglieder unter den Arbeitnehmern auf die Gestaltung der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahl Einfluß zu nehmen."

Es geht nicht an, gegenüber dieser offiziellen, dem Willen der Mehrheit des Ausschusses entsprechenden, dem Plenum bekannt gegebenen und von seiner Mehrheit gebilligten Verlautbarung zu sagen, die Gewerkschaft dürfe bei der Betriebsratswahl nur beraten, einen Einfluß auf die Wahlvorbereitungen aber dürfe sie nicht ausüben.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann auch Galperin-Siebert, aaO Anm. 7, Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 19 Anm. 7 und Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., § 19 Anm. 2 nicht gefolgt werden, wenn sie ausführen, es sei unzulässig, wenn eine Gewerkschaft ihre Mitglieder verpflichtet oder auf sie einwirkt, in einem bestimmten Sinne zu stimmen oder einzutreten, etwa für Gruppenwahl oder Gemeinschaftswahl; es dürfe ein Druck in dieser Richtung nicht ausgeübt werden. Das ist deshalb rechtsirrig, weil man nicht einerseits der Gewerkschaft das Recht zubilligen kann, auf die Wahl Einfluß zu nehmen, ihr gleichzeitig aber andererseits verbieten kann, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie in bestimmtem Sinne abstimmen. In Wahrheit sind die Gewerkschaften weitgehend die Träger des Betriebsrats-Wahlkampfes. Dem muß Rechnung getragen werden. Es geht des-



halb nicht an, sie von vornherein in ihrer Bewegungsfreiheit einzuengen.

Aus diesen Gründen ist der Ansicht von Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 12 und 13 zuzustimmen, die ausführen, daß die Gewerkschaften durchaus auf ihre Mitglieder einwirken dürfen, für bestimmte Listen usw. zu stimmen. Eine solche Einwirkung kann zwar als Druck bezeichnet werden. Dieser Druck ist jedoch ein erlaubtes Mittel, solange er sich im Rahmen des Zulässigen hält. Sicherlich sind auch den Gewerkschaften Grenzen gesetzt, und zwar dieselben, wie sie für alle anderen gelten. So müssen sie z.B. beachten, daß es ein Ausfluß der Koalitionsfreiheit ist, daß sie sich nicht untereinander mit unfairen Mitteln bekämpfen dürfen (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band II Seite 111). Weiter unterliegen die Gewerkschaften dem - an alle gerichteten - Verbot des § 19 Abs.2 BetrVG, das die Androhung von Nachteilen betrifft. Das hat mit der Koalitionsfreiheit oder anderen Grundrechten der Gewerkschaften nichts zu tun, so daß der Antragstellerin zuzugeben ist, daß die Ausführungen der Rechtsbeschwerden hierzu neben der Sache liegen.

Als Ergebnis ist hiernach festzuhalten, daß die Gewerkschaften bei der Einflußnahme auf die Betriebsratswahlen keinen anderen Einschränkungen unterliegen als andere Stellen auch. Dabei kann es nicht als unzulässige Behinderung i.S. des § 19 Abs. 1 oder als unzulässige Beeinflussung i.S. des § 19 Abs. 2 BetrVG angesehen werden, wenn eine Gewerkschaft auf ihre Mitglieder - nur um solche handelt es sich hier - unter Androhung des Ausschlusses aus der Gewerkschaft einwirkt, in bestimmtem Sinne bei der Wahl und ihrer Vorbereitung (Aufstellen der Listen) tätig zu werden. Insbesondere kann sie, worauf es hier allein ankommt, von ihren Mitgliedern verlangen, daß diese keine anderen Gewerkschaftslisten und keine Angehörigen konkurrierender Gewerkschaften unterstützen.

Gerade mit dieser Frage haben sich, und zwar mit eingehenden Erwägungen, Fitting-Kraegeloh, aaO Anm. 12b beschäftigt. Sie kommen im Gegensatz zur Ansicht des Arbeitsgerichts Wesel (BB 57, 366) zu der Auffassung, daß ein solches Verhalten der Gewerkschaft nicht zu beanstanden sei. Diese Ansicht ist zutreffend. Es liegt zwar nahe zu sagen, daß der Ausschluß aus der Gewerkschaft in materieller und ideeller Hinsicht nachteilig ist, daß damit also bei der - unstreitigen - Beeinflussung ein Nachteil angedroht wird. Diese Betrachtungsweise ist aber zu einseitig. Sie berücksichtigt weder das Verhältnis der Gewerkschaft zu ihren Mitgliedern noch die Tatsache, daß die Gewerkschaft zur Wahrnehmung ihrer eigenen Belange befugt ist.

Ein Gewerkschaftsmitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung und die Ziele der Gewerkschaft als für sich verbindlich an. Es verpflichtet sich damit, für seine Gewerkschaft zu wirken und keine anderen Gewerkschaften zu unterstützen. Es ist deshalb jedem Mitglied zumutbar, sich einem Vorstandsbeschluß zu beugen, der den Erfolg und die Gegnerfreiheit der eigenen Liste zum Ziele hat. Daraus folgt ohne weiteres, daß jede Unterstützung der Listen konkurrierender Gewerkschaften verboten ist. Wer dagegen verstößt, muß schon ohne weiteres mit Verbandsmaßnahmen rechnen. Daraus ergibt sich aber weiter, daß es einer Androhung des Ausschlusses eigentlich gar nicht bedarf. Dann aber kann die Androhung nicht so schwerwiegend sein, daß sie als "angedrohter Nachteil" i.S. des § 19 Abs. 2 BetrVG angesehen und beanstandet werden kann (vgl. hierzu auch Focke, BB 55, 285).

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Auffassung die Entschließungsfreiheit der Gewerkschaftsmitglieder bei der Aufstellung von Wahllisten beeinflusst. Das ist aber eine unmittelbare Folge der Verbandsdisziplin, der sich die Mitglieder der Gewerkschaft freiwillig unterworfen haben und der sie auch nur auf Grund eines solchen freiwilligen Entschlusses unterworfen sein können. Es

ist den Mitgliedern der Gewerkschaften unbenommen, sich durch das ihnen jederzeit mögliche Ausscheiden dieser Verbandsdisziplin zu entziehen, wenn sie sich ihr im konkreten Falle nicht unterwerfen wollen.

Die Gewerkschaft selbst beteiligt sich - erlaubterweise - am Wahlkampf. Das bringt sie notwendigerweise in eine Gegnerstellung zu den konkurrierenden Gewerkschaften und deren Listen und Mitgliedern. Die Gewerkschaft ist in dieser Situation nicht verpflichtet zu dulden, daß ihre eigenen Mitglieder für fremde Gewerkschaftslisten oder Angehörige anderer Gewerkschaften eintreten und diese unterstützen. Das wäre eine Schädigung ihrer eigenen Interessen, die gerade in einem Wahlkampf nicht zumutbar ist. Weder Grundsätze des demokratischen Wahlverfahrens noch der politischen (nicht Partei-politischen) Fairneß berechtigen dazu, von einer Gewerkschaft, welche es auch sei, eine solche Toleranz zu fordern.

Aus diesen Gründen folgt, daß im Streitfall die IG Metall befugt war, kraft der Verbandsdisziplin, der sich ihre Mitglieder unterworfen haben, zu verlangen, daß diese sich nicht in einer Weise betätigen, die den gemeinsamen Interessen aller Mitglieder der IG Metall zuwider lief. Eine solche Betätigung liegt aber darin, daß ein Mitglied der IG Metall auf Wahlvorschlägen einer anderen Gewerkschaft kandidiert oder solche Wahlvorschläge unterschreibt. Soweit es sich also um Wahlvorschläge handelt, die im Gegensatz zu den oben genannten berechtigten Interessen der Gewerkschaft als solcher stehen, war es zulässig, den Mitgliedern der IG Metall bei Vermeidung des Ausschlusses zu untersagen, sich durch die Unterstützung solcher Wahlvorschläge den Interessen der IG Metall zuwider zu betätigen.

Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Denn nach der tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist den Mitgliedern der IG Metall in der Versammlung seitens der Ortsverwaltung eröffnet worden, daß derjenige, der auf einer Liste der CGD, also auf der



Liste einer anderen Gewerkschaft, kandidiere, damit rechnen müsse, aus der IG Metall ausgeschlossen zu werden. Weiter ist das Vorstands-Rundschreiben bekannt gegeben worden, das sich angesichts der Besonderheit dieses Falles, in dem es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich um die Kandidatur

M ging, hier ebenfalls nur gegen andere Gewerkschaften richtete. Hierin liegt keine unzulässige Wahlbeeinflussung; denn die IG Metall kann trotz des grundsätzlich gewährten freien aktiven und passiven Wahlrechts der Belegschaftsmitglieder verlangen, daß ihre Mitglieder sich nicht den Interessen der IG Metall zuwider betätigen.

Der vorliegende Fall gibt, worauf der Senat ausdrücklich hinweist, keine Veranlassung, die Frage zu entscheiden, ob der Ausschluß auch für den Fall angedroht werden kann, daß es sich um Listen handelt, die nicht als gegnerische Listen gegenüber der Liste der IG Metall und nicht als Listen, die gegen die Interessen der IG Metall verstoßen, zu werten sind. Insbesondere bedarf es in diesem Verfahren nicht der Entscheidung, ob eine unzulässige Wahlbeeinflussung dann vorliegt, wenn Mitglieder die sogenannten freien Listen oder gemischten Listen unterschreiben oder auf ihnen kandidieren, ohne daß es sich bei diesen Listen um solche handelt, die in Gegnerstellung zu den Interessen der IG Metall und der in dieser vereinten Mitglieder stehen.

Im Streitfall richteten sich die Maßnahmen der IG Metall nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich dagegen, daß M mit Hilfe der Mitglieder der IG Metall gewählt wurde, obwohl er der CGD angehörte. Daraus folgt zwar, daß die IG Metall die Wahl des M verhindern wollte. Daß sie das schließlich auch erreicht hat, ist jedoch eine Folge davon, daß im Betrieb der Antragstellerin die IG Metall so stark war, daß es schwer, vielleicht sogar unmöglich war, eine andere Liste einzubringen. Diese Folge kann aber der IG Metall zum Vorwurf gereichen. Ihr legales Anliegen

war und ist es, ihre Mitgliederzahl zu halten und zu vergrößern. Dafür ist der Ausgang der Betriebsratswahlen von erheblicher Bedeutung. Die IG Metall hat ihre Mitglieder als solche, und zwar außerhalb des Betriebes, eingeladen, versammelt und angesprochen. Unlauteren Einfluß auf Nichtmitglieder hat sie, soweit vorgetragen und festgestellt, nicht ausgeübt. Ihr gewerkschaftsinternes Handeln war nicht rechtswidrig, sondern entsprach der Satzung, der sich die Mitglieder unterworfen hatten. Die Ausschluß-Drohung ist, wie ausgeführt, nicht zu beanstanden, nicht einmal wesentlich, da eigentlich selbstverständlich. Deshalb lag weder eine unzulässige Behinderung noch eine unzulässige Beeinflussung der Wahl vor.

gez. Dr. Schröder

Herr Bundesrichter  
Dr. Gröninger befindet  
sich in Urlaub und ist  
ortsabwesend:

Wichmann

Dr. Schröder

Reibel

Dr. Eichler

